

Straftaten in Zusammenhang mit dem Straßenverkehr**Fall 1:**

A fuhr mit einem LKW stadteinwärts und streifte dabei unbemerkt mit seinem rechten Außenspiegel den linken Außenspiegel eines auf der rechten Nebenspur fahrenden LKW des Y, der dabei beschädigt wurde. A passierte daraufhin mehrere Lichtzeichenanlagen, bog in eine andere Straße ab und kam dort an einer Lichtzeichenanlage etwa 1,5 km vom Ort des Unfallereignisses entfernt, zum Stehen. Von Y verfolgt und nunmehr auf den Unfall aufmerksam gemacht, setzte A seine Fahrt fort, wobei er billigend in Kauf nahm, sich so möglicherweise Unfallfeststellungen zu entziehen. Erst an einer weiteren Kreuzung konnte Y den A stoppen, indem er sich mit seinem Fahrzeug vor das Fahrzeug des A stellte. Strafbarkeit des A?

Fall 2:

B fährt mit einem gestohlenen PKW. Er wird von einem Polizeistreifenwagen verfolgt. Diesen rammt B absichtlich, um sich so der drohenden Strafverfolgung wegen Diebstahls zu entziehen. Nunmehr setzt B seine Flucht auch deshalb fort, weil er sich hinsichtlich der Verantwortung des Rammens drücken will. Strafbarkeit des B gem. § 142 StGB?

Fall 3:

Auf dem Parkplatz eines Baumarktes verlud C das von ihm dort erworbene Baumaterial. Mit einem hölzernen Element des Sichtschutzauns stieß er gegen den Wagen des neben ihm parkenden O. An dessen Wagen entstand ein Schaden in Höhe von € 1.100. C entfernte sich sogleich rasch vom Parkplatz, obwohl er die Beschädigung von Os PKW bemerkt hatte. Strafbarkeit des C?

Fall 4:

D ist auf der Geburtstagsparty seines Freundes F eingeladen, der von seinen wohlhabenden Eltern ein teures Fahrrad (Wert: € 1.000) geschenkt bekommen hat. Als sich D um 1 Uhr auf den Heimweg machen will, überlegt er, dass er doch erheblich dem Alkohol zugesprochen habe und er daher lieber noch etwas ausnüchtern sollte. D macht sich daher erst um 2 Uhr auf den Heimweg und benutzt dazu das neue Rad des F, der ihm schon zu Beginn der Party anbot, es ihm zu leihen. Auf der Fahrt hat D in einer Situation Glück, in der er das Rad in letzter Sekunde noch abfangen kann, bevor es beinahe gegen einen Baum

gefahren wäre. Nachdem die Situation mehreren Polizeibeamten aufgefallen ist, ergab eine angeordnete amtsärztliche Blutentnahme um 7 Uhr bei D eine BAK von 1,3 ‰. Strafbarkeit des D?

Fall 5:

E, F und G sind alte Schulfreunde und treffen sich zum jährlichen Wiedersehen in einer Kneipe. Dabei trinkt F eine erhebliche Menge alkoholischer Getränke. Für die Heimfahrt setzt sich die nüchterne E, die auch auf dem Hinweg gefahren ist, an das Steuer ihres Wagens. Als sie jedoch ihre Brille nicht finden kann, fordert sie F auf zu fahren, obwohl sie erkennt, dass dieser zu viel getrunken hat. Da dies auch F weiß, widerspricht er und verweist darauf, dass doch G, der nur wenig Alkohol getrunken habe, fahren solle. Außerdem sei er noch nie betrunken gefahren. Aus Liebe zu E gibt er dann doch nach. G mischt sich in die Auseinandersetzung zwischen F und E nicht ein und hofft, dass nichts passieren wird. Zunächst fährt F den G nach Hause. Dabei unterlaufen ihm keine Fahrfehler. Nachdem G ausgestiegen ist, fahren F und E weiter. Daraufhin gerät F mit dem Fahrzeug ins Schleudern und kommt von der Fahrbahn ab. Der PKW prallt auf das parkende Fahrzeug des K und beschädigt dieses erheblich. Am Wagen der E entsteht ein Schaden in Höhe von € 1.500. F und E überstehen den Unfall jedoch ohne gesundheitliche Schäden. Dem herbeigeeilten K teilt F ordnungsgemäß seine Personalien und das Kennzeichen des Wagens mit und erklärt, dass er den Unfall verursacht hat.

Im Rahmen des späteren Strafprozesses muss der Sachverständige die Blutalkoholkonzentration mittels einer auf den Trinkmengenangaben des F beruhenden Rückrechnung ermitteln, da keine Blutprobe genommen worden war. Das Gericht kommt daraufhin zu dem Ergebnis, dass im Tatzeitpunkt einerseits eine verminderte Schuldfähigkeit des F nicht sicher angenommen werden kann, andererseits aber auch seine Schuldunfähigkeit nicht ausgeschlossen werden kann. Es steht nur fest, dass F eine BAK von mindestens 1,5 Promille hatte. Strafbarkeit von E und F?

Fall 6:

H wurde von einem Streifenwagen, besetzt mit den Polizeibeamten P1 und P2, die einen Vollstreckungshaftbefehl gegen H vollziehen wollten, verfolgt und von den Beamten vergeblich zum Halten aufgefordert. P1 versuchte, den Streifenwagen links neben den PKW des H zu setzen, um diesen zu überholen und dann zum Halten zu bringen. Um das Überholen zu verhindern, zog H sein Fahrzeug langsam nach links. Eine Kollision der Fahrzeuge konnte – was H bewusst war und worauf er auch vertraute – nur durch ein starkes Abbremsen des Streifenwagens verhindert werden. Strafbarkeit des H?

Fall 7:

Nach Begehung eines Bankraubs flüchtete J mit einem PKW. W, der das Tatgeschehen zufällig beobachtet hatte, nahm mit seinem Geländewagen die Verfolgung auf und setzte sich dicht hinter das Fluchtfahrzeug des J. J bemerkte die Verfolgung und fasste den Entschluss, mit einer Pistole auf das ihn verfolgende Fahrzeug zu schießen, um es fahruntauglich zu machen und auf diese Weise dessen Fahrer an einer weiteren Verfolgung zu hindern. W hatte zwischenzeitlich zum Überholen angesetzt. Als beide Fahrzeuge sich bei einer Geschwindigkeit von etwa 80 bis 90 km/h auf gleicher Höhe befanden, gab J in schneller Reihenfolge drei Schüsse auf das etwa 1,5 m entfernte Fahrzeug des W ab. Zwei Schüsse trafen, wobei die Projektile in einer Höhe von 97 und 118 cm jeweils die Karosserie durchschlugen, ohne jedoch W zu verletzen. Die beiden Einschüsse führten nicht zu einer Fahrzeugschütterung. W, der die auf sein Fahrzeug gerichtete Waffe gesehen und auch die Einschüsse akustisch wahrgenommen hatte, fühlte sich nicht in seiner Fahrsicherheit beeinträchtigt. Er ließ sich, auch weil sich zwischenzeitlich Gegenverkehr näherte, jedoch wieder hinter das Fahrzeug des J zurückfallen. An dem Fahrzeug des W entstand durch den Einschlag der Projektile ein Sachschaden i.H.v. ca. € 3.000. Strafbarkeit des J?

Fall 8:

K führte in der Vergangenheit in zehn Fällen absichtlich Verkehrsunfälle herbei, um von den Versicherungen der Unfallgegner unter Täuschung über den wahren Sachverhalt unberechtigte Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen zu können. In sieben Fällen bremste er sein Fahrzeug bei der Annäherung an eine Kreuzung, nachdem er den linken Fahrtrichtungsanzeiger gesetzt hatte, bereits an der Einfahrt zu einer vor der Kreuzung auf der linken Seite gelegenen Tankstelle ab. In diesen Fällen fuhren die nachfolgenden Verkehrsteilnehmer, wie von K vorhergesehen und beabsichtigt, auf die von ihm gefahrenen Fahrzeuge auf, weil sie annahmen, er würde erst an der Kreuzung abbiegen. In den anderen Fällen bremste K an einer Verkehrsampel, die gerade auf gelb umgeschaltet hatte, stark und hielt an. Die nachfolgenden Verkehrsteilnehmer, die damit, wie von K vorhergesehen, nicht gerechnet hatten, fuhren auf seinen PKW auf. Strafbarkeit des K?